



Ärztlicher Leiter:

Prof. Dr. A. Ahr

Ärzte für Gynäkologie:

PD Dr. H. Ikenberg

Dr. A. Xhaja

A. Bernhardt

Dr. I. Zeiser

Arzt für Laboratoriumsmedizin:

Dr. R. Jochem

Arzt für Pathologie:

Dr. A. Wiebols

Dysplasiesprechstunde:

Dr. A. Mark

Dr. S. Jung

Frankfurt am Main, 22.05.2024

Seit dem 01. April 2024 gibt es eine Änderung zur Benutzung des Formulars Muster 10

Zur Vereinfachung können jetzt alle unsere Leistungen über das aktualisierte Muster 10 angefordert werden. Das Muster 6 gibt es nicht mehr. Der Überweisungsschein Muster 10 (Version 4.2024) für in-vitro-diagnostische Auftragsleistungen, gilt ab dem 01. April 2024 für alle unsere Leistungen, welche nicht über das Muster 39 angefordert werden, Also für die kurative Zytologie, zytologische Abstriche im Rahmen der Empfängnisregelung, extragynäkologische Abstriche (z. B. Mamma, Vulva, Vagina), die Progressionsmarker p16/ Ki-67 und HPV-L1, den kurativen HPV-Test und die Chlamydiendiagnostik außerhalb der Schwangerschaftsvorsorge und Empfängnisregelung < 25 Jahren.

Im Rahmen einer Übergangsregelung können die alten Muster 10 noch verwendet werden.

Wir möchten Sie bitten, bei der Ausfüllung des Musters 10 auf korrekte und vollständige Angaben zu achten, um eine korrekte Abrechnung zu gewährleisten. Beiliegend erhalten Sie ein Musterexemplar mit Hervorhebung der wichtigen Felder. Das neue Muster 10 kann über die KV bezogen werden bzw. wird bei Blankodruck über ein Update Ihrer Praxissoftware eingespielt.

Zusammen schaffen wir das!

Mit freundlichen Grüßen und herzlichem Dank

Prof. Dr. med. A. Ahr

Priv. Doz. Dr. med. H. Ikenberg

Dr. med. Ralf Jochem

Muster 10: Überweisungsschein für in-vitro-diagnostische Auftragsleistungen

Für die Überweisung zur Durchführung von in-vitro-diagnostischen Leistungen in den Kapiteln 11, 19 und 32 EBM und laboratoriumsmedizinischen Leistungen in den Abschnitten 1.7, 8.5, 8.6 und 30.12.2 EBM ist Muster 10 (und nicht Muster 6) zu verwenden. Dies gilt nicht für die Überweisung zur Früherkennung des Zervixkarzinoms nach der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme des Gemeinsamen Bundesausschusses. Hierfür ist Muster 39 zu verwenden.

Ein Überweisungsschein für in-vitro-diagnostische Auftragsleistungen darf nur ausgestellt werden, wenn dem überweisenden Vertragsarzt im betreffenden Quartal eine gültige elektronische Gesundheitskarte vorgelegt worden ist. Ausnahmen sind zulässig, wenn z. B. die zu veranlassenden Maßnahmen dringend erforderlich sind oder dem überweisenden Vertragsarzt die Kassenzugehörigkeit zweifelsfrei bekannt ist. Der Überweisungsschein für in-vitro-diagnostische Auftragsleistungen gliedert sich in zwei Teile. Der obere Teil des Vordrucks dient der Identifikation. Der untere Teil ist der Auftragsteil. Beide Teile sind vom überweisenden Vertragsarzt auszufüllen.

Beim Befüllen bzw. Auslesen der Felder sind folgende Hinweise zu beachten:

Krankenkasse bzw. Kostenträger

Name, Vorname des Versicherten geb. am

Kostenträgerkennung Versicherungs-Nr. Status

Betriebsstätten-Nr. Arzt-Nr. Datum

Überweisungsschein für in-vitro-diagnostische Auftragsleistungen 10

Kurativ Präventiv bei belegärztl. Behandlung Unfall, Unfallfolgen

Auftragsnummer des Labors
Hier bitte sorgfältig Barcode-Etikett ankleben!

Knappschafts-kennziffer Quartal

Kontrolluntersuchung bekannte Infektion Geschlecht

SER eingeschränkter Leistungsanspruch gemäß § 16 Abs. 3a SGB V

Empfängnisregelung, Sterilisation, Schwangerschaftsabbruch

Abnahmedatum Abnahmezeit SSW

Befund mündl. Übermittlung an Telefon Fax Nr.

Diagnose/Verdachtsdiagnose

Befund/Medikation

Auftrag

Nicht zu verwenden bei Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und Schlägerunfällen

Vertragarztsiegel / Unterschrift überm. Arzt

Muster 10 (4.2024)

1. Leistungsart (kurativ, präventiv, bei belegärztlicher Behandlung, Empfängnisregelung/ Sterilisation/Schwangerschaftsabbruch)
Der überweisende Vertragsarzt hat zu kennzeichnen, ob der Auftrag im Rahmen der kurativen Versorgung, der Prävention, der Empfängnisregelung/Sterilisation/Schwangerschaftsabbruch oder bei belegärztlicher Behandlung erfolgt.
Das Feld „präventiv“ ist zu kennzeichnen für Leistungen nach der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie, der Kinder-Richtlinie, den Mutterschafts-Richtlinien, der Krebsfrüherkennungsprogramme (KFE-RL) und der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses sowie für gesetzlich vorgegebene Leistungen zur Präexposition prophylaxe nach § 20j SGB V und zur Diagnostik von Trägern mit dem Methicillin-resistenten Staphylococcus aureus (MRSA) nach § 87 Absatz 2a Satz 3 SGB V.
2. Unfall, Unfallfolgen
Der überweisende Vertragsarzt hat zu kennzeichnen, wenn die Behandlung aufgrund oder als Folge eines Unfalles erforderlich wird, damit die Krankenkassen ggf. Kosten gegenüber Dritten geltend machen können. Es bedeutet eine unnötige finanzielle Belastung der vertragsärztlichen Versorgung, wenn bei einem Unfall das Unfallfeld nicht angekreuzt wird.
3. SSW
Bei einer vorliegenden Schwangerschaft ist die Schwangerschaftswoche in diesem Feld zu übermitteln.
4. Auftragsnummer des Labors
Das umrandete Feld „Auftragsnummer des Labors“ kann fakultativ von dem im Auftrag tätig gewordenen Arzt für eigene Zwecke genutzt werden.
5. Knappschaftskennziffer
Knappschaftsärzte tragen für die Veranlassung von Laboratoriumsuntersuchungen bei Knappschaftsversicherten die Ziffer 87777 ein.
6. Quartal
Das Quartal der Ausstellung der Überweisung ist in der Form „QJJ“ in das betreffende Feld einzutragen.
Beginnt der im Auftrag tätig werdende Arzt seine Behandlung erst im Folgequartal, kann der ausgestellte Überweisungsschein verwendet werden, sofern der Versicherte zum Zeitpunkt der Behandlung eine gültige elektronische Gesundheitskarte vorweisen kann. Erfolgt im Folgequartal kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt, so kann der ausgestellte Überweisungsschein ohne den erneuten Nachweis der Anspruchsberechtigung verwendet werden.
7. Geschlecht
Das Geschlecht des Patienten wird durch einen Buchstaben angegeben (D = divers, M = männlich, W = weiblich, X = unbestimmt). Die Bedruckung erfolgt durch das Auslesen der Information von der elektronischen Gesundheitskarte.
8. Kontrolluntersuchung einer bekannten Infektion
Werden direkte oder indirekte Nachweise von Krankheitserregern im Rahmen einer Kontrolluntersuchung bei der bereits bekannten Infektion beauftragt, ist das Feld „Kontrolluntersuchung einer bekannten Infektion“ anzukreuzen. Im Freitextfeld „Befund/Medikation“ ist zudem der Sachverhalt zu erläutern. Erkrankungen mit Meldepflicht sind § 7 Infektionsschutzgesetz zu entnehmen.
9. SER
Siehe Erläuterung im Abschnitt „Allgemeines“ unter Nr. 8.

10. **Eingeschränkter Leistungsanspruch gemäß § 16 Absatz 3a SGB V**
Sollte durch den Versicherten ein Muster 85 (Nachweis der Anspruchsberechtigung bei Ruhen des Anspruchs gemäß § 16 Absatz 3a SGB V) vorgelegt werden, so sind durch den überweisenden Arzt nur Überweisungen im Rahmen akuter Erkrankungen und Schmerzzuständen sowie bei Schwangerschaft und Mutterschaft zu tätigen. Der überweisende Vertragsarzt kennzeichnet dies entsprechend durch Ankreuzen des Feldes „eingeschränkter Leistungsanspruch gemäß § 16 Absatz 3a SGB V“.
11. **Abnahmedatum**
Das Datum der Materialentnahme ist vom überweisenden Vertragsarzt, sofern vom Ausstellungsdatum der Überweisung abweichend, in das entsprechende Feld einzutragen (Form TTMMJJ).
12. **Abnahmezeit**
Die Abnahmezeit ist vom überweisenden Vertragsarzt, falls für die Befundung der Ergebnisse erforderlich, in das entsprechende Feld einzutragen (Form hhmm).
13. **Weiterüberweisung**
Der eine Auftragsleistung ausführende Arzt ist berechtigt, Teile dieses Auftrages, die er selbst nicht erbringen kann, von einem anderen Arzt als Auftragsleistung erbringen zu lassen (Weiterüberweisung). In diesem Fall hat er ebenfalls einen Überweisungsschein nach dem Muster 10 auszustellen und die betreffenden Angaben zu machen, insbesondere die Betriebsstätten- und lebenslange Arztnummer des überweisenden Vertragsarztes in das Feld „Erstveranlasser“ zu übernehmen. Sind bereits Angaben im Feld „Erstveranlasser“ enthalten, sind diese unverändert zu übernehmen.
14. **Eilige Befundübermittlung**
Der überweisende Vertragsarzt kann bei einer eiligen Befundübermittlung diese als solche kennzeichnen und angeben, ob der Befund per Telefon oder FAX übermittelt werden soll und an welche Telefon- bzw. Faxnummer der Befund nachrichtlich zu übermitteln ist.
15. **Diagnose/Verdachtsdiagnose – Befund/Medikation – Auftrag**
Der überweisende Vertragsarzt hat nach Nennung der Diagnose/Verdachtsdiagnose, möglichst als ICD-Code, des Befundes bzw. der Medikation die Auftragsleistungen im Auftragsfeld nach Art und Umfang konkret zu bezeichnen (Angabe der Gebührenordnungsposition oder der präzisen Leistungsbezeichnung). Der die Auftragsleistung ausführende Arzt darf nur die Untersuchungen durchführen, die im Auftragsfeld angegeben sind. Eine Erweiterung des Auftrages nach Art oder Umfang bedarf der Zustimmung des überweisenden Vertragsarztes; sie ist auf dem Vordruck zu vermerken. Die Veranlassung von Leistungen der Mutterschaftsvorsorge gemäß den Mutterschafts-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses bei Vertretung, im Notfall oder bei Mit- bzw. Weiterbehandlung nach den kurativen Gebührenordnungspositionen muss entweder durch Angabe der Kennnummer 32007 oder durch Angabe im Feld „Auftrag“ kenntlich gemacht werden.
16. **Barcode bei Blankoformularbedruckung**
Bei Einsatz des Verfahrens zur Blankoformularbedruckung wird entweder mittels Laserdrucker oder mittels Tintenstrahldrucker ein zweidimensionaler Barcode PDF 417 aufgedruckt. Werden Tintenstrahldrucker genutzt, müssen diese die Vorgaben nach Anlage 2a BMV-Ä Nr. 1.1.3 erfüllen. Dieser Barcode enthält sämtliche Informationen des Formulars und kann von dem im Auftrag tätig werdenden Arzt automatisch ausgewertet werden.